

VORLÄUFIGER VERWALTER - VORSICHT BEI WEITEREN GESCHÄFTEN!

Nach Anordnung einer vorläufigen Insolvenz (dem sogenannten Insolvenzeröffnungsverfahren) dauert es in der Regel noch zwei bis drei Monate, bis das Verfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird. In dieser Zeit läuft häufig der Geschäftsbetrieb weiter. Doch bei Geschäften mit dem vorläufigen Verwalter ist Vorsicht geboten. Die Zahlungszusage des Verwalters ist nämlich mit Risiken verbunden. Es kommt dabei auf die Art des Verwalters an. Der Regelfall ist der sogenannte schwache Insolvenzverwalter. Obwohl er keine rechtlich durchsetzbaren Verbindlichkeiten eingehen kann, erweckt er in seinen Anschreiben den Eindruck, als sei die Bezahlung der mit seiner Zustimmung ausgelösten Bestellungen sichergestellt. Im Falle der Nichtzahlung riskiert der schwache Insolvenzverwalter tatsächlich jedoch nur seinen guten Namen, rechtlich durchsetzbare Ansprüche kann nämlich nur der sogenannte starke Verwalter begründen.

Die Unterschiede sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Natürlich gibt es Möglichkeiten, auch mit dem vorläufigen schwachen Verwalter sichere Geschäfte abzuschließen:

Beispielhaft sei hier die Vorauskasse oder die Direktlieferung an den Endkunden genannt. Aber dabei ist wegen der Anfechtungsgefahr unbedingt geboten, anwaltlichen Rat einzuholen. Ein weiteres Mittel ist die Rechtsfigur des sogenannten „halbstarken“ oder partiell erstarkten Verwalters, der – meist auf Gläubigerinitiative – durch das Insolvenzgericht ermächtigt wird, für einzelne Verträge Masseverbindlichkeiten zu begründen. Festzuhalten ist, dass bei Geschäften mit dem vorläufigen Verwalter äußerste Vorsicht geboten ist, damit sich der durch den Insolvenzfall eingetretene Schaden nicht noch erhöht.

Michael Schmidt, Rechtsanwalt
PASCHEN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
www.paschen.cc

VKE-ELTKAUF Dienstleister
Mehr Informationen erhalten Sie im Mitgliederbereich unter „Sonderkonditionen“
www.vke.eltkauf.de

	SCHWACHER VORLÄUFIGER VERWALTER	STARKER VORLÄUFIGER VERWALTER
Gerichtsbeschluss	„Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.“	„Dem Schuldner wird ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt.“
Rechtsfolge	Verfügungen des Schuldners sind nur wirksam, wenn der vorläufige Verwalter zustimmt, die Geschäftsführung bleibt beim Schuldner.	Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis geht auf den Verwalter über, dieser übernimmt die Geschäftsführung.
Qualität der Forderungen	Forderungen aus weiteren Geschäften sind nur einfache Insolvenzforderungen (= Tabellenforderungen, werden nur mit Insolvenzquote bedient), Zahlungen daher nur auf freiwilliger Basis.	begründet Masseverbindlichkeiten (werden aus der Masse bezahlt)
Haftung des vorläufigen Verwalters	haftet nur ausnahmsweise persönlich (§ 60 InsO)	haftet persönlich für Masseverbindlichkeiten, wenn er deren Nichterfüllbarkeit schuldhaft verkannt hat (§ 61 InsO)
Ausfallrisiko für Leistungen im Insolvenzeröffnungsverfahren	kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch	nur bei Masseunzulänglichkeit
Empfehlung	vor Weiterbelieferung unbedingt anwaltlichen Rat einholen	Beratung geboten, Liquiditätsplanung prüfen